

Jugendschutz im Rhein-Neckar-Kreis

**Hilfen, Tipps und Empfehlungen
zum Jugendschutz
für Veranstalter von Vereins- und
Straßenfesten und
so genannten Abi-Feten**



Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt
Jugendamt
Postanschrift:
Postfach 1046
69036 Heidelberg

Ansprechpartnerin:
Stefanie Schlicksupp
Jugendschutzbeauftragte
Dienstgebäude:
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg
Tel.: 06221-522-1576
e-mail: Stefanie.Schlicksupp@rhein-neckar-kreis.de

Heidelberg Mai 2010

Jugendschutz im Rhein-Neckar-Kreis

Hilfen, Tipps und Empfehlungen zum Jugendschutz für Veranstalter von Vereins- und Straßenfesten und so genannten Abi-Feten



Jugendschutz setzt sich für eine kinder- und jugendfreundliche Entwicklung ein, um jungen Menschen gegen alle Einflüsse, die auf ihre körperliche und psychosoziale Gesundheit und Entwicklung negativ einwirken können, zu schützen. Sein Ziel ist die Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu einer Ich-starken, selbstsicheren und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die einen konstruktiven Umgang mit Gefährdungen hat.

Kindertagesstätten, Schulen, Beratungsstellen, freie Träger der Jugendhilfe, Kirchen, Polizei, kommunale Jugendarbeit und Jugendamt unterstützen durch Aufklärung, Beratung, Information und sozialpädagogische Projekte die Eltern und andere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsarbeit. Diese präventiven Angebote werden ergänzt durch gesetzliche Ge- und Verbote gegenüber Personen und Organisationen, die durch ihr Handeln die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen gefährden können. Die Praxis zeigt, dass Prävention und Aufklärung genauso an ihre Grenzen stoßen, wie nur die Maßnahmen der Intervention und Kontrolle. Ein Zusammenwirken des pädagogischen und des kontrollierend-ordnenden Jugendschutzes ist wichtig.

Trotz verschiedener Bemühungen wird in den letzten Jahren zunehmend beklagt, dass junge Menschen, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen, durch einen immer weiter fortschreitenden Alkoholmissbrauch auffällig werden. Im Rahmen zahlreicher Feste im Rhein-Neckar-Kreis kam es in den vergangenen Jahren vermehrt im Zusammenhang mit eskalierendem Alkoholkonsum Jugendlicher zu erschreckenden Vorfällen. Es werden immer wieder neue, bedenkliche Trinkgewohnheiten, wie das so genannte Koma-Saufen bei jungen Menschen beobachtet. Dabei wird deutlich, dass sich die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes immer mehr als Problem erweist. Manche Veranstalter und Gewerbebetreibende verstehen es, die Gesetzeslücken auszunutzen und die Jugendschutzbestimmungen zu unterlaufen. Weiterhin sind die Mittel für ein flächendeckendes präventives Angebot nicht ausreichend und das Interesse der Öffentlichkeit an der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und ihre Kenntnisse darüber scheinen gering zu sein.

Das Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis hat dies zum Anlass genommen, eine Broschüre herauszugeben, um mit Empfehlungen und Anregungen in kompakter Form zur konkreten Umsetzung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes zu helfen und den Zielen des Jugendschutzes näher zu kommen.

Wir würden uns freuen, wenn diese Broschüre zum Handlungsleitfaden für Veranstalter im Rhein-Neckar-Kreis wird.

Vorschriften zum Jugendschutz bei Vereins- und Straßenfesten und so genannten Abi-Feten

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz enthält Regelungen und Vorschriften, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen. Die Regelungen beziehen sich vor allem auf den öffentlichen Raum und gehen davon aus, dass der private – und in spezifischer Weise geschützte – Raum bei jungen Menschen insbesondere durch die Eltern angemessen gestaltet wird. Das Jugendschutzgesetz regelt unter anderem den Umgang mit Alkoholika und Tabakwaren sowie den Besuch von Kinofilmen und öffentlichen Tanzveranstaltungen. Es orientiert sich hierbei über altersspezifische Regelungen am Reifegrad der jungen Menschen und an der Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen.

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

„Ein Fest ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat. Keine Öffentlichkeit in diesem Sinne besteht bei einer „geschlossenen“ Veranstaltung, die ausschließlich(!) namentlich geladenen Gästen, Mitgliedern eines Vereins oder den Schülern einer Jahrgangsstufe offen steht. Sobald aber auch z.B. Freunde mitgebracht werden können, ist das Fest wieder öffentlich.“

(Feste feiern und Jugendschutz, Hrgs. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz)

Zeitgrenzen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist generell erst ab 16 Jahren erlaubt. Nach 24.00 Uhr dürfen nur noch volljährige Personen anwesend sein.

Die einschränkenden Regelungen gelten nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (in der Regeln die Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person. Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die mit der personensorgeberechtigten Person „verbindlich“ vereinbart hat, Erziehungsaufgaben in Form von Begleitung und Beaufsichtigung für ein oder mehrere Kinder und Jugendliche wahrzunehmen. Die erziehungsbeauftragte Person muss der Vereinbarung zur Aufsicht auch nachkommen und Aufsicht ausüben, sonst greift die Ausnahme zu den genannten Zeitgrenzen nicht.“ (Feste feiern und Jugendschutz, Hrgs. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz).

Erziehungsbeauftragte haben ihre Berechtigung nachzuweisen (§ 2 Abs. 1 JuSchG).

Die Berechtigung (schriftlich) soll:

- veranstaltungsbezogen sein und
- die Anschrift der Sorgeberechtigten mit Telefonnummer,
- die Anschrift des Erziehungsbeauftragten und
- den Namen und das Geburtsdatum des Kindes/Jugendlichen und
- die Unterschrift des Sorgeberechtigten enthalten.

§ 5 Abs. 2 Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe

Bei Tanzveranstaltungen durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe dürfen Personen

- ohne Altersbeschränkung bis 22.00 Uhr
- ab 14 Jahre bis 24.00 Uhr
- ab 18 Jahre ohne zeitliche Einschränkung anwesend sein.

Diese zeitlichen Lockerungen gelten auch für Brauchtumsveranstaltungen für die Dauer der Brauchtumpflege.

Wenn das Anwesenheitsrecht von Minderjährigen beendet ist, empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem jeweiligen Zeitpunkt unter Nennung der Altersgruppe, eine Durchsage mit der Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung und der Ankündigung von Kontrollen durchzuführen. Hilfreich ist es, das Licht auf normale Helligkeit zu drehen und das Musikprogramm zu unterbrechen. Verantwortliche sollten während der Pause zu jung wirkende Anwesende überprüfen und nötigenfalls auffordern, den Veranstaltungsort zu verlassen.

Jugendschutz und Abgabe/Verzehr von Alkohol und Tabakwaren

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel; die Branntwein nicht nur in geringer Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden (Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind“ § 1 Abs.1-2 JuSchG).

- Dies bedeutet: Alkohol darf in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht an unter 16-Jährige abgegeben werden und ihnen ist der Konsum in der Öffentlichkeit nicht zu gestatten. „Abgabe“ ist jede Form der Zugangsbeschaffung, ein tatsächlicher Verzehr ist nicht erforderlich.

- Ausnahme: Bier, Wein, Sekt u. ä. darf an 14- bis 16-Jährige abgegeben werden und ihnen ist der Konsum zu gestatten, wenn sie von Eltern (personensorgeberechtigte Person) begleitet werden und diese es erlauben.
- Getränke und Lebensmittel mit Branntwein dürfen überhaupt nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden und der Konsum ist ebenfalls verboten. *(Unter Branntwein versteht das Gesetz „alle „harten Sachen“, also Getränke mit hochprozentigem Alkohol wie Schnaps, Korn, Rum, Whisky, Likör oder Magenbitter. Ebenso umfasst das Verbot Mixturen aus Branntwein mit anderen Flüssigkeiten, wie z.B. Cola-Rum, unabhängig von ihrem Alkoholgehalt. Aus diesem Grunde dürfen auch Alkopops nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, sobald das Getränk zumindest teilweise aus Branntwein besteht).*
- Dadurch, dass nicht nur der Verkauf und die Abgabe verboten ist, sondern auch die Gestattung des Konsums, unterliegen dem Verbot auch mitgebrachte Alkoholika.

§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren

Die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verboten und der Konsum darf ihnen nicht gestattet werden.

Ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann für den Veranstalter zu empfindlichen Bußgeldern führen.

Weitere Regelungen zur Abgabe und Verzehr von Alkohol enthält das Gaststättengesetz (GastG) und Landesgaststättengesetz (LGastG):

- Betrunkene dürfen keinen Alkohol erhalten (§ 20 Nr. 2 GastG)
- Der Ausschank bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann untersagt werden (§ 19 GastG)
- Es müssen auch immer alkoholfreie Getränke zum Verzehr angeboten werden (§ 6 S.1 GastG)
- Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist preiswerter zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG)
- Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (§ 2 LGastG)

Personal und Jugendschutz

Ein Fest steht und fällt mit der Fähigkeit des Personals. Der Veranstalter sollte sein Personal sorgsam auswählen und volljährige Personen einsetzen. Insbesondere beim Alkoholausschank und bei der Einlasskontrolle ist auf minderjähriges Personal zu verzichten. Sollten jedoch auch Minderjährige mithelfen wollen, ist das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend und die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz zu beachten:

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) § 2 Kind, Jugendlicher

1. Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
2. Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
3. Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) § 5 Verbot der Beschäftigung von Kinder

1. Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz regeln Ausnahmen für Kinder ab 13 Jahren, soweit sie leicht und für Kinder geeignet ist, hierzu zählen z. B. „Handreichungen beim Sport“ und die Mithilfe bei „nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen“. Diese Regelungen schließen den Ausschank von Alkohol bei gewerblichen Aktionen und eine Arbeit zwischen 18.00 und 8.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen aus.

Allgemeine Rahmenbedingungen bei Vereins- und Straßenfesten und so genannte Abi-Feten

Genehmigung einer Veranstaltung

Der Veranstalter von Vereins- und Straßenfesten (und Abi-Festen) nutzt diese Veranstaltungen in der Regel aus kommerziellen Gründen und übt daher ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe aus.

§ 1 Gaststättengewerbe (Gaststättengesetz (GastG))

(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

§ 2 Erlaubnis (Gaststättengesetz (GastG))

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

Anmeldung

Wer im Sinne des Gaststättengesetzes ein Fest veranstaltet, benötigt eine Genehmigung für einen vorübergehenden Geschäftsbetrieb. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu beantragen. Zuständig dafür ist in der Regel die Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Viele Städte und Gemeinden haben darüber hinaus klare Regelungen für die Nutzung ihrer Veranstaltungsräume (Hallen usw.). Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Veranstalter zu gewährleisten.

Für den Antrag sind folgende Angaben notwendig:

- Name des Veranstalters
- Verantwortliche Person für die Veranstaltung
- Anlass und Begründung der Bewirtung
- Ort und Dauer der Veranstaltung
- Die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes (Sondernutzung)
- Beteiligung der Gastronomie bei der Bewirtung
- Welche Getränke und Speisen werden ausgegeben.

Verantwortliche Person für die Veranstaltung:

Mindestens ein Hauptverantwortlicher muss namentlich benannt werden. Dieser muss während der Veranstaltung vor Ort erreichbar sein. Er übt auch das Hausrecht aus.

Zusammenarbeit aller Beteiligten

Der Veranstalter sollte in jedem Fall frühzeitig die Polizei, die Gemeindeverwaltung und falls vorhanden Jugendarbeit / Jugendreferent vor Ort oder die Schule (Abi-Feten) über die Veranstaltung informieren. Gemeinsam sollte rechtzeitig im Vorfeld besprochen werden, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um einen reibungslosen Ablauf zu optimieren.

Mögliche Absprachen/Vereinbarungen könnten sein:

- Eine größere Polizeipräsenz wird vereinbart, um eventuelle Störungen schon im Vorfeld verhindern zu können.

- Schulung und Beratung des Sicherheitspersonals des Veranstalters durch die Polizei über das Verhalten / Einschreiten bei Störungen (Infoblatt: „Ratschläge zum Verhalten von Ordnungskräften in Gefahrensituationen“ von Polizeidirektion Heidelberg, Führungs-/Einsatzstab).
- Rechtliche Beratung und Information (u. a. Jugendschutzgesetze) des Veranstalters durch die örtliche Polizeibehörde (Gemeinde).
- Jugendschutzkontrollen während der Veranstaltung von Polizei und Ordnungsamt, evtl. in Kooperation mit der Jugendarbeit vor Ort. Wichtig ist hierbei, dass die Funktion der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nicht in der Kontrolle liegt, sondern in evtl. nötigen sozialpädagogischen /erzieherischen Gesprächen mit Jugendlichen und / oder Eltern.
- Eine Vereinbarung mit den örtlichen Tankstellenbesitzern, dass diese keine Spirituosen nach 20 Uhr mehr verkaufen, ist ebenfalls empfehlenswert.
- Hinsichtlich der Abitur-Feiern sollten die Schulen ihren Schülerinnen und Schülern Hilfestellung leisten und ebenfalls die Kommunikation mit der Polizei und der Stadt/Gemeinde suchen.

Werbung

In der Werbung sind Formulierungen, die Aufforderungscharakter zum Missbrauch von Alkohol oder Drogen haben könnten (z.B. „Koma-Party“) zu vermeiden. Für das Image des Veranstalters kann es sehr positiv sein, sich bei der Werbung (Plakate, Flyer) gegen den Suchtmittelmissbrauch auszusprechen. In Presseartikeln, auf Plakaten und im Eingangsbereich sollte angekündigt werden, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten und Kontrollen durchgeführt werden. Weiterhin sind die erforderlichen Altersgrenzen für den Einlass in der Werbung zu erwähnen.

Sicherheit

Es empfiehlt sich, je nach Veranstaltung und Zielgruppe Ordnungskräfte und Aufsichtspersonal in ausreichender Zahl vorzusehen/einzuteilen. Das Personal und die Ordner sind über die sich aus dem Jugendschutzgesetz ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten, den Inhalt dieser Broschüren sowie über die wichtigen Telefonnummern, Adressen und die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen zu informieren.

Während der Veranstaltung sollten die Ordner:

- Regelmäßige Überprüfungen innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsorts durchführen. Dies hilft die Ordnung aufrecht zu erhalten und Beschädigungen an Inventar und geparkten Fahrzeugen zu verhindern. Weiterhin helfen sie beim Eindämmen von „Mitbring-Alkoholika“
- Die Ordner sollten für die Gäste deutlich erkennbar sein. (Namensschilder, einheitliche T-Shirt usw.).

Die Gesamtverantwortung bleibt in jedem Fall beim Veranstalter.

Einlasskontrolle

Der Veranstalter sollte bereits beim Einlass von seinem Hausrecht Gebrauch machen und grundsätzlich auf folgende Punkte achten:

- Erkennbar betrunkenen Personen ist der Zutritt zu verweigern.
- Personen, die Alkoholika mitbringen möchten, sind aufzufordern, die Alkoholika abzugeben, andernfalls ist der Zutritt zu verweigern.
- Mitgebrachte Gegenstände, die sich zur Verletzung von Personen eignen können, sollen freiwillig abgegeben werden, ggf. ist den Besitzern der Zutritt zu verweigern.
- Eine „Schleuse“ am Eingang (z.B. entsprechend aufgestellte Tische) sollte ausreichend bemessen sein, um ein Gedränge zu vermeiden und eine angemessene Einlasskontrolle zu ermöglichen.
- Die Alters- bzw. Einlasskontrolle und die Kasse sollten personell getrennt werden.
- Mit einem Schild sollte im Eingangsbereich auf die Altersbeschränkung nach dem Jugendschutzgesetz hingewiesen werden. Das Jugendschutzgesetz ist deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen.
- Ausweise von Personen unter 18 Jahren können freiwillig hinterlegt werden, ansonsten sollte ihnen kein Eintritt gewährt werden. Dies sichert die Übersicht über anwesende minderjährige Personen.

Eine offensichtliche Alterskennzeichnung der Besucherinnen und Besucher (wer ist unter 16 Jahre / wer ist unter 18 Jahre) durch Plastikarmbänder in verschiedenen Farben, erleichtert die Einlasskontrolle, die spätere Alterskontrolle und die Alkoholabgabe.

- Feste, die nicht in geschlossenen Räumen/Geländer stattfinden, ermöglichen keine Einlasskontrolle. Hier ist auf die Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt besonderer Wert zu legen, namentlich im Blick auf die praktische Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

Vorsorge für Notsituationen

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen/Geländer ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass ausreichend Notausgänge vorhanden sind. Die Notausgänge müssen frei bleiben. Die ungehinderte Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt) ist sicher zu stellen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass für Absperrungen eine gesonderte Genehmigung der Gemeindeverwaltung notwendig ist.

Im Vorfeld ist Kontakt zu den Notdienstkräften wie Polizei, Feuerwehr und DRK aufzunehmen. Der Veranstalter sollte für die Notdienstkräfte stets erreichbar sein (Handynummer) und es ist ein Verantwortlicher vor Ort/während der Veranstaltung zu benennen und bekannt zu geben. Zudem ist ein Bereitschaftsdienst der Feuerwehr und des DRK zu organisieren und während der Veranstaltung ist ein Telefon für Notrufe bereit zu halten.

Weitere wichtige Regelungen, die zu beachten sind

GEMA-Erlaubnis

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind bei der GEMA in Stuttgart anzumelden. Dies gilt für Live-Darbietungen und das Abspielen von Tonträgern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung außerhalb der eigenen Wohnung stattfindet und öffentlichkeitswirksam ist.

Finanzamt

Wenn die Veranstaltung gewinnorientiert ist, ist in der Regel Umsatz und Gewinn dem Finanzamt zu melden.

Handhabung von Lebensmitteln und Getränken

(siehe auch Anhang, Ratgeber: „Lebensmittel auf Vereins- und Straßenfesten“)

a) Preisangabe und Kennzeichnung

Es muss ein für Jedermann deutlich sichtbares Verzeichnis vorhanden sein, aus dem die Warenart, die Menge und die Preise zu ersehen sind.

b) Speis Zubereitung (und Getränke) und Hygieneanforderungen

Es gibt eine Vielzahl von Richtlinien und Vorgaben für die Betriebsstätte und das Personal, die zu beachten sind.

Sonstige Hinweise

- Es müssen angemessene Vorrichtungen für Abfälle vorhanden sein,
- das Aufstellen von Geldspielgeräten ist verboten,
- Handel mit Waren unterliegt dem Gewerberecht, zu beachten sind die Bereiche Sondernutzung, Reisegewerbekarte, Preisangabepflicht, Ladenschlusszeiten. Erlaubnisse/Befreiungen erteilt die zuständige Behörde,
- für die Gäste müssen Toiletten mit Handwascheinrichtungen, Einmalhandtücher und Seifenspender in ausreichender Zahl vorhanden sein,
- empfehlenswert ist, dass sich die Festveranstalter um die Organisation eines Taxi- Busdienstes bemühen,
- die Festveranstalter müssen sich ihrer Verantwortung um das bleibende Wohl ihrer Gäste bewusst sein. Neben der moralischen Verpflichtung ist auch zu bedenken, dass bei schwerwiegenden Folgeschäden aus nachweislichem Mitverschulden der Organisatoren (z.B. durch unverantwortliche, gesetzwidrige Alkoholausgabe) diese zur Mithaftung angehalten werden können.

Ideen, Konzepte und Broschüren zum Präventiven Jugendschutz und Feste

Präventiver Jugendschutz ist Teil des gesamterzieherischen Bemühens, sein Ziel ist die Förderung einer alters- und entwicklungsangemessenen Erziehung aller Kinder und Jugendlichen. Durch anregende, unterstützende und korrigierende Hilfen sollen Eltern, Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher dazu in die Lage versetzt werden, junge Menschen zu befähigen, Gefährdungen selbst zu erkennen und sich angemessen zu verhalten. Weiterhin wird der präventive Jugendschutz zur Vorbeugung von Risiken durch Aktionen und Projekte mit den Kindern und Jugendlichen selbst tätig.

Im Folgenden werden Konzepte, Ideen und Broschüren des Jugendschutzes im Hinblick auf Vereins- und Straßenfeste vorgestellt.

1. Im Rahmen von Zukunftswerkstätten (Open-Space-Veranstaltungen) werden Jugendliche auf Gemeindeebene (Jugendgemeinderat) bei der Vorbereitung von Festen einbezogen. Die Frage, die im Vordergrund steht ist „Wie sollte das Fest gestaltet sein, damit es auch für euch attraktiv ist, welche Angebote wären für euch wichtig?“ (Sportveranstaltungen, Workshops, attraktive Bands, Funky Drinks etc.)
2. Mit Postwurfsendungen im Vorfeld der Veranstaltung werden die Bürgerinnen und Bürger (Eltern) einer Gemeinde auf das anstehende Fest vorbereitet und auf ihre Vorbildfunktion hinsichtlich ihres Trinkverhaltens hingewiesen. Außerdem wird an die elterliche Verantwortung appelliert zur Zeit des Festes ein wachsames Auge auf ihre Kinder zu werfen. Sollten sich entsprechende Vorfälle ereignen, sind diese mit dem Nachwuchs zu thematisieren.
3. Broschüren könnten in Kooperation von Beratungsstelle und Gemeinde unter Angaben der Beratungsangebote im Rhein-Neckar-Kreis verteilt werden.

Beispielhafte Broschüren sind:

- Risikofaktor Alkopops - Alkoholkonsum von Jugendlichen als Thema des Kinder- und Jugendschutzes

Die in dieser Broschüre zusammengestellten Artikel beleuchten den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen unter verschiedenen Aspekten: Konsumgewohnheiten und Werbestrategien sowie konkrete Projekte und Ansätze für die Prävention werden dargestellt.

Die Publikation □ Risikofaktor Alkopops wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz in der Reihe Modelle Dokumente Analysen (MDA 19) herausgegeben.

Zum Preis von € 3.- plus Versandkosten (Bestellnr. 119)
Aktion Jugendschutz, Postfach 700 160, 70571 Stuttgart,
Tel. (07 11) 2 37 37-0, Fax (07 11) 2 37 37-30 / info@ajs-bw.de

- Alkohol - voll normal? Info, ajs-Kompaktwissen, € 0,50
Jugendliche sollen den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol lernen. Das Faltblatt für Eltern und Pädagog/innen erläutert jugendtypische Hintergründe des Konsums und zeigt Möglichkeiten der Prävention auf. Zudem gibt es Informationen über den Suchtverlauf und die Wirkung von Alkohol.
Aktion Jugendschutz, Postfach 700 160, 70571 Stuttgart,
Tel. (07 11) 2 37 37-0, Fax (07 11) 2 37 37-30 / info@ajs-bw.de

4. Die Krankenkassen könnten sich im Rahmen von Festen mit gesundheitsfördernden Angeboten präsentieren.
5. Der Verein für Kommunale Kriminalprävention könnte in Kooperation mit Vereinen, Schulsozialarbeit etc. kreative, jugendfreundliche Festkulturen mit Beratung und/oder jugendspezifischen Angeboten unterstützen (Erlebnispädagogische Angebote wie der Teamwall oder Sportangebote wie die Basketnight).
6. Weitere Informationen zum Thema enthalten die Broschüren:



Klaus Mundinger

Checkliste bei Veranstaltungen
Jugendschutz u.a.



E-Mail: Klaus.Mundinger@akadpol.bwl.de

J u g e n d s c h u t z geht jeden an!

Eine "kleine Hilfe" – Checkliste - für Veranstalter und Sicherheitskräfte



„Feste feiern und Jugendschutz“
Hrsg. BAJ
Informationsbroschüre
Broschüre 16 S., 12 x 21 cm, 1,00 Euro
Bestell-Nr. 1015

Das neue Jugendschutzgesetz
Textauszug des JuSchG's mit den wichtigsten Regelungen im Bereich der Öffentlichkeit und der Medien. Ausführliche graphische Übersicht
0,60 EUR, **Bestell-Nr.: 1002** - Stand 01.07.2008

DREI-W-VERLAG GmbH
Postfach 18 51 26
45201 Essen
Telefon 0 20 54 / 51 19 • Fax 37 40
info@drei-w-verlag.de



7. Internetseite der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg
Internetseite mit Antworten auf Jugendschutzfragen:
<http://www.ajs-bw.de/faq.html#a448>

8. Broschüre des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alterskennzeichnung	Nur nach Alterskennzeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr erlaubt



9. Broschüre: Fasching, Fasnet, Fasnacht - zum Wohl!?

Jährlich am 11.11. beginnt die "närrische Zeit". Für viele ein wichtiger und schöner Höhepunkt im Jahreslauf. Doch jedes Jahr wird aufs Neue beklagt, wie fahrlässig in dieser Zeit mit der Abgabe von Alkohol an Jugendliche umgegangen wird.

Sicher gehört es zur "5. Jahreszeit", dass manche Regeln außer Kraft gesetzt werden. Doch im Zusammenhang mit Alkohol sollte kein "Feiern ohne Grenzen" geben.

Wichtige Hinweise zur Rechtslage und praktische Tipps gibt die Broschüre "Fasching, Fasnet und Jugendschutz", herausgegeben vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Die Broschüre kann zum Preis von 1,50 Euro bezogen werden beim Drei-W-Verlag.



es

Achtung: Was viele nicht wissen: So genannte Alcopops (süße alkoholische Mixgetränke) dürfen - sofern sie Spirituosen enthalten nicht an unter 18-Jährige abgegeben werden!

10. Anlagen:

Mustervertrag der Stadt Hemsbach und Veranstaltern

Checkliste „Veranstaltungen & Jugendschutz“ des Landratsamtes Biberach

Ratgeber: Lebensmittel auf Vereins- und Straßenfesten

Wir wünschen allen, die sich mit der Organisation eines Festes beschäftigen, eine schöne und gelungene Veranstaltung

Ihr Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis

Anlagen:

Vertrag

Zwischen der Stadt Hemsbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister.....,
im folgenden „Stadt“ genannt

und Herrn

im folgenden „Nutzer“ genannt.

1. Vertragsgegenstand

Die Stadt stellt dem Nutzer die

Räume des Untergeschosses im Sportcenter (ehemals Billard-Bistro),
Hüttenfelder Str. 44, 69502 Hemsbach an folgenden Tagen zur Verfügung:

Veranstaltungsart:

Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen,
ist das spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin der Stadt
mitzuteilen.

2. Pflichten des Nutzers

Folgende Voraussetzungen müssen bei der Veranstaltung erfüllt sein:

- a) Feuersicherheitswache
- b) Sanitätsdienst
- c) Ausreichende Security (entsprechend der Besucherzahl und der Größe
der Räumlichkeiten)
- d) Die Besucherzahl ist aufgrund der Fluchtwegsituation auf max. 350
Personen zu beschränken.

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen
Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.

Sofern ein Schlüssel für die Räumlichkeiten ausgehändigt wurde, haftet der
Nutzer bei Verlust für entsprechende Folgekosten. Die Ausfertigung von
Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist bei Vertragsende
zurückzugeben.

Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich –spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen.

Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich an zuzeigen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind mit dem Hausmeister, Herrn....., die Räumlichkeiten abzunehmen und eventuelle Schäden schriftlich festzuhalten.

Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht zulässig. Evtl. anfallende Abfälle sind von dem Nutzer auf dessen Kosten zu entsorgen.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und des Außenbereiches am Folgetag bis 12.00 Uhr durchzuführen. Bei unsachgemäßer Reinigung erfolgt eine Auftragsvergabe seitens der Stadtverwaltung. Die entstehenden Kosten hierfür trägt dann der Veranstalter.

Die Reinigung der Toiletten erfolgt durch eine Reinigungsfirma und wird durch die Stadt vergeben. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter verpflichtet sich, vereinbarungsgemäß keine hochprozentigen Getränke auszuschenken.

- a. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind dem Veranstalter bekannt und sind zu beachten.

3. Haftung

Die Stadt übergibt die Räumlichkeiten dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Vor der Veranstaltung müssen sie für den vorgesehenen Verwendungszweck geprüft werden. Der Nutzer stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Versicherung

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

5. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt,-- € und wird über eine gesonderte Rechnung angefordert.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages.

Hemsbach,

Bürgermeister

Veranstalter

Veranstaltung & Jugendschutz – Checkliste

Was ist bereits geklärt?	ja	nein
Wurde eine Genehmigung und Gestattung für die Veranstaltung erteilt?		
Wurde ein Hauptverantwortlicher (HV) genannt?		
Sind der HV und das Personal ausreichend über Jugendschutzbestimmungen und Gaststättenrecht informiert?		
Wurde bei der Werbung deutlich gemacht:		
• Beginn und Ende der Veranstaltung?		
• Altersgrenzen / Ausweiskontrolle		
• keine Werbung/Slogans, die zum Alkoholkonsum auffordern (z.B. „Komasaufen“)		
Gibt es Ordner?		
• in ausreichender Anzahl? (Empfehlung 2-3 pro 100 Besucher)		
• mit deutlicher Kennzeichnung (T-Shirt, Armbinde mit Aufschrift usw.)		
Gibt es Regelungen für den Einlass? In Form von		
• getrennter Kasse und Einlasskontrolle		
• „Eingangsschleuse“ mit zählender Besucher (z.B. mechanische Handzähler)		
• Schild mit der Altersgrenze		
• räumlich getrennter Eingang und Ausgang		
• gut geschultem Personal (Jugendschutzgesetz)		
• Kontrolle nach mitgebrachten Alkoholika und gefährlichen Gegenständen		
• Verbot für betrunkene Personen		
• Kontrolle des Alters		
• Kennzeichnung für Alter z.B. durch verschieden farbige Plastikarmbänder/ Stempel)		
• Vorsorge bei Überfüllung		
• Ungültigmachen von Eintrittskarten		
Gibt es während der Veranstaltung Außenkontrollen?		
Gibt es nutzbare und gekennzeichnete Notausgänge?		
Werden alkoholfreie Getränke billiger ausgeschenkt?		
Billiges Jugendgetränk?		
Anwesenheitskontrolle um 22:00 Uhr bzw. 24:00 Uhr über eine		
• Durchsage		
• Licht anschalten und Pause bei Musik		
Wurde Kontakt zur örtlichen Polizeidienststelle aufgenommen?		
Kommunikation im Vorfeld mit Notdienstkräften (Erreichbarkeit „Handy“ des Veranstalters und Ansprechpartner/in vor Ort)		
Ist die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge gewährleistet?		
Gibt es ein Notfalltelefon?		
Sind die Bereitschaftsdienste organisiert?		
• Feuerwehr		
• DRK		

Quelle: Ak fit-al im Landratsamt Biberach, Veranstaltungen & Jugendschutz Juli 2005
Ergänzung des Jugendamtes Rhein-Neckar-Kreis: Punkt: „Kommunikation im Vorfeld...“

Wasser

Es dürfen nur lebensmittelechte Schläuche verwendet werden, handelsübliche Gartenschläuche erfüllen diese Anforderungen nicht

Meir unter: www.dhvzw.de



Zur Reinigung von Essgeschir, Besteck und Trinkgefassen müssen zwei getrennte Spülbecken oder eine Spülmaschine bereitgestellt werden, des Weiteren ist heißes Wasser und Spülmittel zu verwenden.

Zu empfehlen sind die Geschirrmobile der Vereine. Das für Behandlung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Geräten, Geschir und Händen verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität haben.

Abfall

Für die Aufbewahrung von Abfall sind genügend dicht schließende Behälter aufzustellen. Der Abfall muss mindestens 1x täglich ordnungsgemäß entsorgt werden

Organisatorisches

Es sollte in jedem Verein eine Person benannt werden, die sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Hygiene auf Festen beschäftigt.

Folgende Punkte sind im Vorfeld zu beachten:

- Schankgenehmigung/Gestattung
- Beherrung Gesundheitsamt (§ 43 Infektionsschutzgesetz)

Infos/Merkblätter/Links

© www.untersuchungsamt-rbw.de

Link: [Infomaterial/Merkblätter](#)

- Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten
- Zusatzstoffe
- Frittierfette
- Speiseeis
- Selbstbedienung bei Buffets/Theken

© www.gesundheitsamt-bw.de

- Suche: Merkblatt Infektionsschutz

Wenn Sie diesen Ratgeber beachten und alle Lebensmittel ordnungsgemäß herstellen und in den Verkehr bringen, haben Sie schon die erforderliche Sorgfalt beim Umgang mit Lebensmitteln bewiesen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Sie als Verein verantwortlich sind für die Sicherheit der angebotenen Lebensmittel und Produkte.

Wir wünschen Ihrem Fest einen vollen Erfolg und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Kontakt

Erstellt durch:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung

Adelsfürstlerpfad 7

69168 Wiesloch

Tel: 06222/3073-4265

Email: Veterinaeramt@rhein-neckar-kreis.de

Web: www.rhein-neckar-kreis.de

Stand: März 2010



VETERINÄRAMT UND
LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

RATGEBER
LEBENSMITTEL
AUF
VEREINS-
UND
STRASSENFESTEN



„Mit Sicherheit ein gutes Fest“

Vereins- und Straßenfeste sind Veranstaltungen, die zum öffentlichen Leben gehören. Ohne Spielen und Getränke würde uns sicher etwas fehlen. Dabei wachsen Vielfalt und Umfang der Angebote ständig.

Dies ist ein Ratgeber zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Wohlbefinden der Verbraucher.

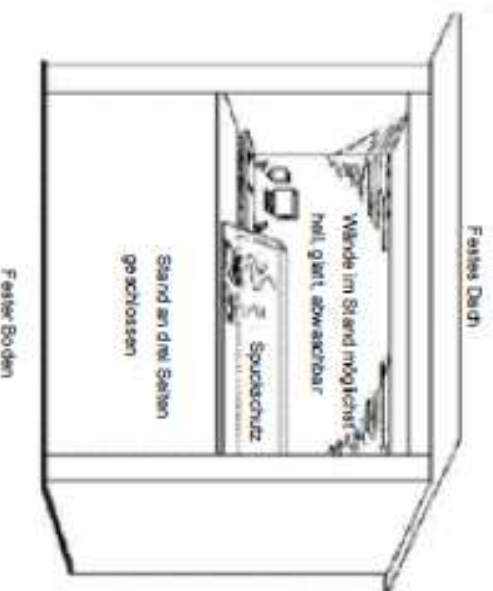
Verkaufsstand/Spuckschutz

Verkaufsstände für offene Lebensmittel müssen **überdacht** und **allseitig fest umschlossen** sein. Des Weiteren muss ein **fester Untergrund** vorhanden sein, der auch bei nassem Wetter begehbar ist. Das Dach an der Verkaufsseite muss zum Schutz gegen Witterungseinflüsse überstehen.

Arbeits- und Verkaufstische sowie Behältnisse und Geräte müssen **glatte, abwaschbare Oberflächen** haben, korrosionsbeständig sein und sich in **einwandfreiem, sauberem Zustand** befinden.

Alle angebotenen Produkte müssen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen hergestellt, behandelt und in Verkehr gebracht werden.

Lebensmittel sind vor nachteiliger Beeinflussung durch Besucher zu schützen. Auf dem Verkaufstisch zubereitete oder präsentierte offene Lebensmittel müssen durch eine ausreichend **hohe Abtrennung** (z. B. Plexiglas, Edelstahl) o. ä. vor dem Anrühren, Benutzen und Berühren durch Kunden abgesichert werden (Spuckschutz)



Umgang mit Lebensmitteln

Leicht verderbliche Lebensmittel und Zutaten müssen bei folgender Temperaturen aufbewahrt werden:

Hackfleisch/Schaschlik	max.	+ 4° C
Rohe Bratwürste	max.	+ 4° C
Wurst/Fleisch	max.	+ 7° C
Salate	max.	+ 7° C
Belegte Brötchen	max.	+ 7° C
Sahnelorbe/Cremelorten	max.	+ 7° C
Frischmilch	max.	+ 8° C
Käse	max.	+ 10° C
Tierkühlprodukte	min.	- 18° C
Speiseeis, verpackt	min.	- 18° C

Zur Kontrolle sollte in jeder Kühlrichtung ein Thermometer vorhanden sein.
Warme Speisen müssen bis zur Abgabe eine Kerntemperatur von mindestens 65° C haben. Die Temperaturen sind regelmäßig zu überprüfen.

Kennzeichnung/Zusatzstoffe

In den Lebensmitteln verwendete Zusatzstoffe wie z. B. Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Geschmacksverstärker usw. müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

Unter www.untersuchungsamtler-bw.de

Link: Informationsmaterial/Merkblätter erhalten Sie genauere Angaben hierüber.

Die Preise sind an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und soweit erforderlich, z. B. bei Getränken, mit der Abgabemenge anzugeben.

Das Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung informiert:

Personal/Handwaschbecken

Nur gesunde Personen dürfen beschäftigt werden (kein Husten, Schnupfen, Durchfall oder sonstige Erkrankungen; Wunden im Bereich der Hände und Arme müssen sauber abgedeckt sein).

Grundsätzlich müssen Personen, die auf Festen mit **Lebensmitteln** umgehen, an einer **Behlehung nach dem Infektionsschutzgesetz** teilnehmen. Für Personen die weniger als 7 Tage im Jahr ehrenamtlich tätig sind können Ausnahmen gemacht werden.

Eine **Erstbelehung** für den **Geschäftsbereich Gesundheit** durch, dort erhalten sie auch ein Nachweisheft.

Näheres hierzu erfahren Sie beim Gesundheitsamt, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

Das Personal hat **saubere** und **helle Schutzkleidung** zu tragen. Der Zugang zu Toiletten muss gewährleistet sein.

Hände sind vor Beginn der Tätigkeit, nach Pausen oder WC-Besuch gründlich zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

Bei Verkaufsständen für offene Lebensmittel ist eine Handwaschgelegenheit mit **fließendem warmen und kaltem Wasser**, ausgestattet mit **Flüssigseife** und **Einmalhandtüchern**, erforderlich (ein Einimer mit Wasser reicht nicht!).

